

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

7. Sitzung, 27.01.1858

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht über die Verhandlungen

des zwölften Landtags

des Großherzogthums Oldenburg.

Siebente Sitzung.

Oldenburg, den 27. Januar 1858. Vormittags 12 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Niebour.

Am Ministertische: Reg.-Comm. Bucholz. — Das Protokoll der letzten Sitzung wird vom Abg. Berry verlesen und genehmigt.

Eingegangen sind:

- 1) eine Vorstellung vieler Eingefessenen zu Nordenholz, Neustadt und Biestedt, betreffend Abänderung des Gesetzentwurfs über die Ablösung der Forstweiden. (Geht an den für die Vorberathung dieses Gesetzes gewählten Ausschuss);
- 2) eine Vorstellung des ammerländischen landwirthschaftlichen Vereins, betreffend den Verkoppelungs-Gesetzentwurf. (An den für dieses Gesetz gewählten Ausschuss).

Zur Tagesordnung, zur Fortsetzung der Berathung des Ausschussberichtes über den Voranschlag des Fürstenthums Lübeck, übergehend, wird §. 39 der Ausgaben zur Debatte gestellt.

Die Mehrheit des Ausschusses beantragt:

Antrag 66:

der Landtag wolle die fraglichen 150 Thlr. jährlich bewilligen;

die Minderheit des Ausschusses:

Antrag 67:

der Landtag wolle die fraglichen 150 Thlr. nicht bewilligen.

Abg. Bargmann: Die Abgabe des Kartenstempels hat ihre ursprüngliche Natur verloren durch den Anschluß Oldenburgs an den dänischen Zollverein. Das Gesetz vom Juni 1847 kann meines Erachtens nicht mehr in Betracht kommen, es fällt mit seinem Gegenstande. Wenn darauf hingewiesen ist, daß in Cutin und Schwartau mehr Karten verbraucht würden, und es daher billig sei, diesen Gemeinden die beantragte Summe zuzuwenden, so weiß ich nicht, ob andere Districte nicht vielleicht andere Gegenstände mehr verbrauchen. Ich glaube nicht, daß es sich rechtfertigen läßt, daß jedem

Orte das wieder zugewendet wird, was er muthmaßlich zu den Zollgeldern beiträgt.

Abg. Strackerjan II.: Meine Herren! Ich habe mich im Ausschusse für die Bewilligung der 150 Thlr. ausgesprochen, aber nicht, weil es anerkannt ist, daß vorzugsweise in Cutin und Schwartau Karten verbraucht werden; darin finde auch ich keinen Grund für die Bewilligung. Mein Grund ist vielmehr, daß man der Stadt und dem Flecken Schwartau früher diese Einnahme zu den Straßenbeleuchtungs-Kosten überwiesen und denselben nach dem Anschlusse des Fürstenthums an den dänischen Zollverein dafür eine Aversionalsumme als Entschädigung zugewiesen hat. Ähnliche Verhältnisse finden Sie auch hier in Oldenburg, wo auch der Ertrag des Kartenstempels den Gemeinden zur Straßenbeleuchtung überwiesen ist, und auch hier werden einzelnen Gemeinden Entschädigungen für aufgehobene Einkünfte gezahlt, wobei ich indessen anerkennen muß, daß bei diesen letzteren die Verhältnisse anders liegen, als bei Cutin und Schwartau.

Abg. Böckel: Meine Herren! Dieser Kartenstempel ist ursprünglich eine Communalabgabe in der Stadt Cutin gewesen. Diese Communalabgabe hat aber nicht mehr fort-dauern können, da beim Anschlusse des Fürstenthums Lübeck an den dänischen Zoll dieser Kartenstempel eine Staatssteuer wurde, und es wird nun von Dänemark eine Aversionalsumme an den Staat bezahlt, worin diese Kartensteuer mit einbegriffen ist. Wenn nun eine Communalsteuer zur Staatssteuer wird, so sehe ich nicht ein, warum man einzelnen Communen einen Ersatz dafür geben soll, daß ihre Einwohner jetzt etwas an den Staat bezahlen, was früher als Communalsteuer gehoben wurde. Diese Einnahme wurde früher in Cutin zur Straßenbeleuchtung verwendet, man sagt, daß die Straßenbeleuchtung jetzt etwas einbringe; dieser Grund also fällt auch. Schwartau hat aber keine Straßenbeleuchtung und ich weiß nicht, welcher Grund vorgelegen hat, daß Schwartau diese Summe bewilligt worden ist. Ich glaube,

daß es angemessen ist, daß, wenn einmal Communalsteuern zu Staatssteuern erhoben werden, wir den einzelnen Communen keinen Ersatz geben; will Cutin und Schwartau eine Communalsteuer einnehmen, so mögen sie eine solche einrichten.

Reg.-Comm. **Bucholz**: Meine Herren! Als diese Angelegenheit auf dem Cutiner Provinzialrathe zur Sprache kam und mit sechs Stimmen gegen die fragliche Entschädigung gestimmt wurde, während fünf Stimmen sich dafür aussprachen, wurde von letzter Seite ausdrücklich hervorgehoben, daß für die Zahlung eine gesetzliche Verpflichtung vorläge. Ob diese nun in der Weise als vorhanden anzunehmen ist, daß die Städte Cutin und Schwartau vor Gericht auftreten und auf diese Weise den Fiskus zur Zahlung anhalten könnten, mag dahingestellt bleiben; jedenfalls spricht aber die Billigkeit dafür, daß eine Einnahme, welche die Stadt Cutin und der Flecken Schwartau so lange Jahre gehabt und nur durch die Veränderung der Zollrichtungen verloren haben, die doch jetzt dem Staate zu Gute kommt, fortdaure, um so mehr, als es sich um die Summe von nur 150 Thlr. handelt. Sie werden bei Ihren Entscheidungen nicht immer lediglich auf das strenge formelle Recht Rücksicht nehmen können, sondern auch Rücksichten der Billigkeit walten lassen müssen.

Abg. **Zedelius**: Ich möchte mir nur erlauben, darauf hinzuweisen, daß, wie es mir scheint, doch die Billigkeit im hohen Grade dafür spricht, daß den Gemeinden Cutin und Schwartau die bisherige Einnahme belassen wird. Wenn der Herr Abg. Böckel gesagt hat, daß eine Straßenbeleuchtung in Schwartau nicht bestehe, so mag dies lediglich daran liegen, daß man in Schwartau noch nicht dazu gekommen, weil man die Mittel dazu nicht aufzubringen vermochte; man würde aber vielleicht dazu im Stande sein, wenn Schwartau diese Einnahme belassen würde. Schwartau ist freilich ein Ort, der im Aufblühen begriffen ist, die gewerblichen Anlagen haben aber eine Vermehrung der Armenlast zur Folge gehabt, und es ist notorisch, daß der Flecken Schwartau gerade durch seine Armenlast in eine bedrängte Lage gekommen ist; es würde daher schmerzlich empfunden werden, wenn die fragliche Summe seinen Einnahmen nicht mehr zufließen würde. Ferner hat der Abg. Böckel hervorgehoben, daß, so viel er wisse, der Stadt Cutin eine Einnahme aus der Straßenbeleuchtung zustieße; auch das ist nicht richtig. In Cutin hat statt der früheren Straßen-Del-Beleuchtung eine Gascompagnie die Beleuchtung der Straßen übernommen, und die Stadt bezahlt natürlich an die Compagnie das, was sie bezahlen muß, damit diese bestehen kann. Die Stadt Cutin hat freilich nicht die gesammten Kosten zu tragen, aber ich bezweifle nicht, daß die Stadt Cutin nicht wenigstens dieselbe Summe an die Gascompagnie zu zahlen hat, welche die frühere Beleuchtung der Straßen durch Del gekostet hat. Auch Cutin ist durch seine gewerblichen Verhältnisse in keiner besseren Lage, auch Cutin würde es schwer werden, diese Einnahme zu missen.

Abg. **Böckel**: Dieses Mal sind wir wieder an der Reihe mit der Sparsamkeit, und ich möchte Sie warnen, hier Geld aus Mitleid zu bewilligen. Ich habe nur noch auf das, was der Herr Reg.-Comm. sagte, es wäre eine Einnahme, die bereits seit 60 Jahren Cutin und Schwartau zustände, zu entgegnen, daß Schwartau erst 1847 diese Einnahme bekommen ist. Wollen Sie diesen beiden Gemeinden eine Unterstützung bewilligen, so mag dies in den Voranschlag kommen, aber eine Entschädigung zu geben für eine Communalabgabe, die zur Staatssteuer geworden ist, scheint mir doch verkehrt.

Berichterstatter Abg. **Kindt**: Ich glaube, daß beiden Gemeinden eine Art gesetzlichen Anspruchs zur Seite steht, die Regierungsbekanntmachung von 1847 ist zur Zeit noch nicht aufgehoben; sie hätte vielleicht aufgehoben werden müssen bei Veranlassung der Gesetzgebung, welche durch den neuen Zollvertrag von 1853 nothwendig wurde; dies ist aber nicht geschehen, die Verordnung besteht also noch fort, und steht mithin beiden Gemeinden außer der äußersten Billigkeit auch noch das Recht zur Seite, übrigens hat die Stadt Cutin schon seit 1786 den Kartenstempel, dagegen hat Schwartau solchen erst seit den dreißiger Jahren bezogen.

Der Präsident schließt die Berathung und stellt den Antrag Nr. 66:

Der Landtag wolle die fraglichen 150 Thlr. jährlich bewilligen,
zur Frage, welche mit Stimmenmehrheit abgelehnt wird.

Die §§. 40, Antrag Nr. 68, 41, 42, Antrag Nr. 69 werden der GesamtAbstimmung vorbehalten.

Die Discussion über §. 43 wird ausgesetzt und §. 44, Antrag Nr. 70 ebenfalls der GesamtAbstimmung vorbehalten.

Somit sind sämtliche Ausschusßanträge berathen.

Der Präsident stellt hierauf die der Abstimmung vorbehaltenen §§. 1 bis 42 einschließlich, jedoch mit Ausnahme der Anträge 10, 13b, 23 und 31, ferner die Anträge 49 bis 62 einschließlich und 68, 69 und 70 zur GesamtAbstimmung, und werden sämtliche mit Stimmenmehrheit angenommen, worauf der Gegenstand zur demnächstigen weiteren Berichterstattung an den Ausschusß zurückverwiesen wird.

II. Gegenstand der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht der Abtheilung II. über die Neuwahl im 5. Wahlkreise.

Berichterst. Abg. **Barleben**: Nachdem die Abgeordnetenwahl im 5. Wahlkreise vom Landtage für ungültig erklärt wurde, ist für diesen Wahlkreis eine Neuwahl ausgeschrieben, welche am 18. d. MtS. stattgefunden hat. Die frühere Wahl in diesem Wahlkreise ist vom Landtage für ungültig erklärt, weil dazu 6 Wahlmänner aus dem Wahlbezirke Schweiburg mitgewirkt, deren Erwählung zu Wahlmännern vom Landtage nicht für gültig erachtet wurde. Auf Grund dieses Landtagsbeschlusses hat die Staatsregierung bei der jetzt in Frage stehenden Neuwahl die Mitwirkung dieser sechs für ungültig erklärten Wahlmänner ausgeschlossen, und es sind nur die



übrigen Wahlmänner des Wahlkreises, 16 an der Zahl, zur Wahl eingeladen worden. Von diesen 16 Wahlmännern sind im Wahltermine nur 11 erschienen, und ist von denselben mit allen Stimmen der Amtsassessor Kindt zum Abgeordneten gewählt worden. Den Ausschluß der 6 Wahlmänner von Schweiburg und daß an die Stelle dieser für ungültig erklärten Wahlmänner keine neue Urwahl ausgeschrieben ist, hat die Staatsregierung in einem besonderen Erlaß an die hiesige Provinzialregierung ausführlich motivirt, und darf ich mir wohl erlauben, diesen bei den Wahlacten befindlichen Erlaß zur Kenntnißnahme des Landtags vorzulesen. (Der Redner verliest den Erlaß.)

Die in diesem Erlaß angeragte Frage ist bei der Prüfung der vorliegenden Wahl vor Allem in der Abtheilung zur Sprache gekommen. Ich kann darüber im Allgemeinen nur berichten, daß in der Abtheilung mehre Stimmen sich der Auffassung der Regierung angeschlossen, dagegen andere Bedenken erhoben haben; die Abtheilung jedoch die Ansicht gewonnen hat, daß eine Erörterung und Entscheidung dieser Frage für den vorliegenden Fall umgangen werden dürfe und nicht nothwendig sei. Es sind nämlich von den vorhandenen 16 Wahlmännern, welche, nachdem die Wahl der 6 Schweiburger Wahlmänner ungültig erklärt worden ist, im Wahlkreise geblieben sind, nur 11 im Wahltermine erschienen und diese haben einstimmig den Amtsassessor Kindt gewählt. Wollte man nun auch den Ausschluß der sechs Schweiburger Wahlmänner nicht für richtig anerkennen und annehmen, daß diese 6 Wahlmänner zur Wahl hätten erneuert werden müssen, so würde sich doch mit denselben und den im Wahltermine erschienenen Wahlmännern immer nur eine Gesamtzahl von 17 Wahlmännern ergeben haben und bei einer solchen Zahl die Wahl des Abgeordneten nur eine Mehrheit von 9 Stimmen erfordert haben. Der Abgeordnete ist mit 11 Stimmen gewählt, hat also eine solche Mehrheit erhalten, daß die sechs ausgefallenen Schweiburger Stimmen keinen Einfluß auf das Wahlergebnis gehabt haben würden. Da nun in einem solchen Falle nach dem Wahlgesetze ein Versehen, selbst wenn ein solches vorgekommen sein sollte, nicht berücksichtigt zu werden braucht, so ist die Abtheilung der Ansicht, daß in diesem Falle auf den Ausschluß der 6 Schweiburger Wahlmänner kein Gewicht zu legen ist, und beantragt mit allen gegen eine Stimme:

daß die Wahl des Amtsassessors Kindt zum Abgeordneten des 5. Wahlkreises für gültig erklärt wird.

In Beziehung auf die erst gestern vom Hrn. Präsidenten als eingegangen mitgetheilten Proteste habe ich für die Abtheilung nichts zu berichten, denn diese ist deshalb nicht zusammengetreten. Ich kann jedoch bemerken, daß schon von einer Seite in der Abtheilung für den jetzt gestellten Antrag darauf Gewicht gelegt wurde, daß ein solcher Protest nicht in der Wahlversammlung stattgefunden habe. Ich für meinen Theil kann nur erklären, daß ich einen solchen Protest überall nicht als berechtigt erkennen und demselben durchaus keinen Werth zugesprechen kann.

Berichte. XII. Landtag.

Ich kann nicht annehmen, daß die Wahlmänner daraus, daß sie ihr Wahlrecht und ihre desfallsige Verpflichtung versäumt haben, irgend ein Recht und den Protest zu begründen vermögen. Hinzuzufügen habe ich noch, daß aus den Wahlacten nicht zu ermitteln ist, ob die in dem eingegangenen Proteste unterschriebenen Personen auch wirklich zur Wahl nicht mitgewirkt haben.

Abg. Ahlhorn: Meine Herren! Ich kann mich mit der Auffassung der hohen Staatsregierung und ebensowenig mit dem Ausschufsantrage einverstanden erklären. Der Ausschuf stützt sich ganz einfach auf Art. 17 des Wahlgesetzes, wornach es heißt: „Etwa vorgekommene Unrichtigkeiten und Versehen machen eine Wahlhandlung nicht ungültig, wenn sie auf das Ergebnis derselben ohne Einfluß gewesen sind.“ Ich frage Sie, meine Herren, wenn die Schweiburger Wahlmänner geladen und dann gekommen wären, ob dann die Wahl wohl so ausgefallen wäre. Sie werden wohl Alle überzeugt sein, daß, wenn die Schweiburger mitgewählt hätten, die fünf Rasteder auch nicht zu Hause geblieben wären; sie wußten aber, daß die sechs Schweiburger Stimmen fehlten und meinten, was hilft es uns, dagegen zu stimmen, wir 5 können gegen die 11 doch nichts machen. Daß sie jedenfalls kommen mußten, um ihre Stimmen abzugeben, das haben sie nicht gewußt — sie haben bloß einfach protestirt und der Protest ist ja soeben verlesen, wornach sie bloß darum weggeblieben sind, weil die Schweiburger nicht geladen sind. Darum gehe ich von dem Grundsatz aus, daß diese Nicht-einladung der Schweiburger Wahlmänner jedenfalls von großem Einfluß auf die Wahl gewesen ist. Denn sie haben ja in dem Protest erklärt, warum sie weggeblieben sind, und fällt die Einrede des Ausschusses hiemit nun auch weg, da er sagt, er wüßte nicht, warum die 5 Rasteder nicht gekommen wären. Mit der Auffassung der Staatsregierung bin ich ebensowenig einverstanden. Die Regierung stützt sich einfach bloß auf Art. 44 des Wahlgesetzes, wornach das Wahlmännercollegium die ungültig gewählten Wahlmänner hätte ausschließen können, dasselbe hätte dies nicht gethan, der Landtag hätte dies später nachgeholt und hätte die Schweiburger Wahlmänner als ungültig erwählt erklärt und seien jetzt keine Wahlmänner in Schweiburg vorhanden; ich bin aber anderer Meinung und glaube, daß die hohe Staatsregierung hier nicht im Rechte ist; der Art. 44 spricht bloß von der Ausschließung des einen oder andern Wahlmannes und lautet einfach: „Nach Eröffnung der Versammlung hat dieselbe zunächst über die etwa beanstandete Gültigkeit der Erwählung des einen oder andern Wahlmannes Beschluß zu fassen, und sodann mit Ausschließung des Wahlmannes, dessen Wahl für ungültig erklärt ist, unmittelbar zu ihrem Wahlgeschäfte zu schreiten.“

Meine Herren! Ich bin kein Jurist, aber nach meiner Meinung kann man nicht eine Corporation von Wahlmännern ausschließen; die Regierung hätte schon längst Gelegenheit gehabt, Neuwahlen in Schweiburg anzuordnen, und das hätte die Sache gar nicht verzögert. Es handelt sich nicht

bloß um die Wahl eines Abgeordneten für den gegenwärtig versammelten Landtag, sondern für die Wahl in der ganzen Finanzperiode, und in den nächsten drei Jahren wird ein ganzer Wahlkreis nicht vertreten sein. Auch war hier gar keine Gefahr im Verzuge, denn der Landtag ist bereits beschlußfähig zusammen, und da kann es sich wohl ganz gleich bleiben, ob einer mehr oder weniger da ist in den ersten 14 Tagen. Wenn die Staatsregierung übrigens gleich, nachdem der Landtag die Abgeordnetenwahl im V. Wahlkreis für ungültig erklärt hätte, gleich eine Neuwahl von Wahlmännern in Schweyburg ausgeschrieben hätte, so hätte dies jetzt auch schon fertig sein können und hätten dann die Schweyburger ihr Wahlrecht auch ausüben können.

Abg. v. Wedderkop: Es kommt hier, glaube ich, hauptsächlich darauf an, ob von der Staatsregierung bei der zur Prüfung stehenden Wahl gesetzlich verfahren worden ist, oder nicht, und in dieser Beziehung glaube ich, daß die Staatsregierung nicht nur durchaus gesetzlich verfahren hat, sondern sogar ungesetzlich verfahren haben würde, wenn sie eine Neuwahl in Schweyburg angeordnet hätte. Wir haben, meine Herren, die Urwahlen im Rasteder Wahlkreise nicht für gültig erkannt; die Folge davon ist, daß dieselben keine Wirkung haben können, und daß Alles in den Stand zurücktritt, wie es war, als die erste Wahlhandlung zu Rastede vorgenommen wurde. Es ist nämlich ein allgemein anerkannter Rechtsatz, daß nichtige Handlungen als nicht geschehen zu betrachten sind und keine rechtlichen Folgen haben. Wenden Sie diesen richtigen Grundsatz auf den vorliegenden Fall an, so werden wir zu dem Resultate kommen, daß die Rasteder Wahl gerade so vorgenommen werden mußte, wie sie hätte vorgenommen werden müssen, wenn die Versammlung damals schon die Wahl der Schweyburger Wahlmänner für ungültig erklärt hätte, also mit Ausschluß derselben. Von dem geehrten Herrn Vorredner ist nun zwar behauptet worden, daß die Ihnen von demselben mitgetheilte gesetzliche Bestimmung nur in dem Falle Anwendung finden müsse, wenn einzelne Wahlmänner ungültig gewählt seien, nicht aber, wenn eine ganze Corporation von Wahlmännern, ein ganzer Wahlbezirk, ausgeschlossen werden müßte. Diese Ansicht kann ich nicht theilen; das Gesetz macht keinen Unterschied zwischen einzelnen Wahlmännern und denen eines ganzen Bezirkes, auch bilden letztere keineswegs eine Corporation, es sind immer nur einzelne Wahlmänner, das Gesetz muß also auch für sie Anwendung finden. Die ungültig gewählten Wahlmänner aus Schweyburg durften mithin bei der Abgeordnetenwahl zu Rastede sich nicht betheiligen. Dadurch, daß die Nichtigkeit durch den Landtag in zweiter Instanz erfolgte, kann die Lage der Sache nicht anders werden, wie sie damals war, als zuerst gewählt werden sollte, und zwar nach allen rechtlichen Prinzipien, die in Beziehung auf nichtige Handlungen gelten. Es ist freilich gesagt worden, daß nach dieser Auffassung ein ganzer Wahlbezirk nicht nur für diese Wahl, sondern auch für alle übrigen Nachwahlen für die Dauer der Periode ausgeschlossen würde. Diese Ansicht kann ich aber nicht theilen,

denn bei den ferneren aus einem andern Grunde etwa nothwendig werdenden Abgeordnetenwahlen ist dasselbe Motiv, welches bei der ersten gültigen Wahl die Ausschließung solcher Wahlmänner verlangt, nicht vorhanden. Ich bin ganz damit einverstanden, daß in solchen Fällen eine Neuwahl von Urwählern nicht nur zulässig, sondern gesetzlich geboten ist. Die jetzige Wahl tritt aber nur an die Stelle einer früheren ungültigen Wahlhandlung, sie soll die letztere wiederholen, und aus diesem Grunde kann ich mich nur für den Antrag der Abtheilung erklären.

Abg. Wölling: Mehr zur Motivirung meiner Abstimmung, als in die eigentliche Debatte einzugehen, welche diese Wahlangelegenheit betrifft, bemerke ich, daß ich bei der früheren Beschlusfassung über die Wahl des Abgeordneten in demselben Wahlkreise, in welchem sie jetzt wieder zur Frage steht, gegen die Gültigkeit der Wahl gestimmt habe. Ich ging damals nicht ursprünglich oder hauptsächlich vom Art. 17 des Wahlgesetzes aus, nach welchem Versehen und Unrichtigkeiten eine Wahl nicht ungültig machen, wenn sie auf das Ergebniß derselben ohne Einfluß geblieben sind; ich ging vielmehr davon aus, daß hier mehr als ein solches einzelnes Versehen und Unrichtigkeit vorliege, daß nämlich der ganze Wahlact in Beziehung auf diese Wahl ungültig oder als überall als formell und rechtlich nicht vorhanden anzusehen sei, da die erste und wesentlichste Bedingung des ganzen Actes, in welcher die Wahlmänner gewählt wurden, das Protokoll, fehlte, und das später vorgelegte vom Landtage nicht als Protokoll anerkannt wurde. Nach Art. 27 des Wahlgesetzes sollen ein oder mehrere beeidigte Protokollführer zugezogen werden, und nur, wenn sie nicht zu haben sind, hat der Vorsitzende selbst das Protokoll zu führen. Im Art. 28 steht deutlich, daß bei der Wahlhandlung Urkundspersonen zugezogen werden sollen, um die Richtigkeit des Protokolls zu bekunden; das Protokoll ist daher die unzweifelhafte Bedingung der Gültigkeit des ganzen Wahlactes. Es hat bekanntlich der Landtag das Protokoll als nicht vorhanden angesehen; er ist davon ausgegangen, und ich persönlich ebenfalls, daß das Fabrikat, das später vorgelegt wurde, ein Protokoll nicht sei, und nicht die Stelle eines Protokolls ersetze. Ist also das Protokoll Bedingung der Gültigkeit des Wahlactes, so war der ganze Act null und nichtig, und man muß sich auf den Standpunkt setzen, daß die 6 Schweyburger Wahlmänner eben durch diese nichtige Wahlhandlung fortfallen, und ich kann es nicht für recht halten, daß durch diese nichtige Wahlhandlung die Wahlmänner eines ganzen Bezirkes damals und auch fernerehin für ausgeschlossen zu achten. Wie schon von einem Vorredner gesagt ist, es ist eine ganze Körperschaft von ihrem Wahlrechte ausgeschlossen, worin ich ihm beistimmen muß. Hat dieser Bezirk das Recht, eine Anzahl Wahlmänner zu wählen, so kann ich die Ursache nicht finden, wodurch es verhindert werden könnte, daß nicht Allem zuvor zu einer Neuwahl der Wahlmänner geschritten werden müsse. Ein Zeitverlust wäre kaum dadurch entstanden, der kommt aber auch überall gar nicht in Betracht. Es ist aber auch gesagt

worden, dieser Act wäre eine Fortsetzung des ersten, wir wären noch immer im Stadium der ersten Wahl; das kann ich nicht annehmen, jede einzelne Wahl bildet eine Wahlhandlung für sich, sie bildet ein abgeschlossenes Ganzes, ihren eigenen Act, und wenn eine Neuwahl geschieht, müssen alle Bedingungen ihrer ursprünglichen Gültigkeit vorhanden sein. Man kann dagegen einwenden, daß das Wahlgesetz über solche Mängel keine Bestimmungen enthalte, das kann aber nicht in Betracht kommen. Wenn im Gesetz Nichts darüber steht, so steht auch Nichts dagegen. Es muß daher nach der Natur der Sache dafür gesorgt werden, daß jeder Wahl-district bei der Wahl vertreten ist, und daß nicht ein ganzer District ausgeschlossen bleibe. Aber auch das Wahlgesetz selbst bietet hierfür ausreichende Momente. Art. 36 des Wahlgesetzes sagt: „Ehnt ein Wahlmann die Wahl ab, oder verliert er die Bedingungen der Wählbarkeit, so tritt derjenige als Wahlmann ein, der nach dem sonst Berufenen die meisten Stimmen hat.“ Es scheint daher unzweifelhaft, daß das Gesetz selbst davon ausgeht, daß, wenn die Wahl eines Wahlmannes für nichtig erklärt wird, dafür Sorge getragen werden müsse, daß der Mangel gehoben und ergänzt werde. Wenn also ein ganzer Act nichtig ist, muß auch die Nichtigkeit dieses Actes gehoben und wieder gut gemacht werden. Ferner heißt es auch im Art. 29, §. 3: „Im Falle des §. 2, sowie wenn ein Wahlmann während der Wahlperiode des ordentlichen Landtags neu zu wählen ist, wird die für die letzte Wahl zum ordentlichen Landtag aufgestellte Wählerliste der neuen Urwahl zum Grunde gelegt. Es sind jedoch diejenigen, welche inzwischen stimmberechtigt geworden, auf ihren Antrag in der Liste, und zwar in derjenigen Klasse, welcher sie nach ihrem Steuerbetrage angehören, nachzutragen.“ Das Gesetz denkt also auch daran, daß Wahlmänner wieder neu gewählt werden können, und daraus scheint mir doch hervorzugehen, daß, wenn eine ganze Körperschaft von Wahlmännern, die Wahlmänner eines ganzen Districts wegfallen, diese Körperschaft erst wieder herzustellen sei, ehe ein neuer Wahlact geschehen könne. Soll ich Aehnlichkeiten oder Analogien herbeiziehen, so sorgt ein Gerichtshof, welcher ein Urtheil wegen Nichtigkeit cassirt, daß die Nichtigkeit geheilt werde, ehe in derselben Sache ein neues Urtheil gefällt wird. Das sind die wesentlichen Gründe, die mich bestimmen, die Wahl für ungültig zu halten. Ich muß aber auch, selbst wenn diese Ansicht nicht die richtige wäre, aus dem Art. 17 herleiten, daß die Wahl ungültig ist. „Versehen und Unrichtigkeiten“ sollen nicht in Betracht kommen, wenn sie auf das Ergebnis der Wahl ohne Einfluß gewesen sind. Nun wird man schon nicht sagen können, daß die Wahlmänner eines ganzen Districts doch wohl auf die Wahl nicht hätten von Einfluß sein können. Allerdings sind 11 Wahlmänner erschienen, diese haben sämmtlich dem Gewählten ihre Stimme gegeben, wären also die Schweyburger zugegen gewesen, so wären 17 gewesen, davon ist die absolute Majorität 9, der Gewählte hat die absolute Majorität, ja sogar 11 Stimmen. In so fern ist hiernach zwar der Ausschluß der Schweyburger Wahl-

männer nicht von Einfluß gewesen. Aber, meine Herren! diese Thatsache kann doch vor dem Gesetze nicht bestehen, 5 Wahlmänner aus Rastede sind nicht erschienen, wir haben ihren Protest gehört, und wissen, warum sie nicht erschienen sind. Sagt nun der Art. 17, daß Versehen und Unrichtigkeiten nicht in Betracht kommen, wenn sie auf das Ergebnis nicht von Einfluß gewesen sind, so müssen doch die Umstände so liegen, daß dem Landtage die Ueberzeugung gegeben wird, es seien diese Versehen ohne Einfluß auf das Ergebnis der Wahl gewesen; ich glaube, daß Sie diese Ueberzeugung nicht gewinnen können. Die Rasteder Wahlmänner sagen, sie wären nicht gekommen, weil die Wahl eine ungültige gewesen, wegen des Ausschusses der Schweyburger Wahlmänner. Thatsächlich sind die Schweyburger Wahlmänner durch ein Versehen ausgeschlossen. Wäre diese Ungültigkeit oder dieses Versehen nicht gewesen, so wären sie erschienen. Dann hätten statt 13 Wahlmänner 22 gestimmt, und hätten die 11 nicht Erschienenen dem Abgeordneten ihre Stimme nicht gegeben, dann hätte er die absolute Mehrheit nicht gehabt. Auch so kann man daher nicht sagen, daß das Verfahren ganz ohne Einfluß auf die Wahl gewesen ist.

Abg. Rüder: Ich will allerdings versuchen, diese Ueberzeugung zu geben. Der Abg. Mölling ist bei seiner früheren Abstimmung geblieben, hat nur Gründe für seine frühere Abstimmung beigebracht. Er hat somit versucht, den Beschluß des Landtags in einer früheren Sitzung, auch die des noch nicht constituirten Landtags zu rechtfertigen. Dieser Beschluß ist noch nicht angefochten und die Rechtfertigung war deshalb verfrüht. Ich habe den Beschluß, der die Schweyburger Urwahl cassirt, stets für unrichtig gehalten, weil von der Beanstandung bis zum definitiven Beschluß eine längere Zeit verging, welche zu Reclamationen benutzt wäre, wenn man hätte behaupten können, daß die Mängel von Einfluß auf das Resultat gewesen wären. — Ich will aber jetzt nur darauf hinweisen, daß der Abg. Mölling jetzt klar sieht, daß das Fehlen der Rasteder Wahlmänner auf das Resultat von Einfluß gewesen, da er doch in jener Sitzung nicht so klar gesehen haben muß. Damals lag vor, daß 11 Stimmen von 22 für den Abgeordneten waren und daß diese 11 nicht sämmtlich gegen die Zulassung der Schweyburger im Wahlact gestimmt und nur sie ein Interesse hatten, die Cassation zu betreiben. — Der Landtag hat, unter Zustimmung des Abg. Mölling, jene Wahlmännerwahlen cassirt, und wir sind dadurch in die peinliche Situation gekommen, in welcher wir uns gegenwärtig befinden, eine Wahl zu prüfen, bei der ein ganzer Wahlkörper ausgeschlossen werden mußte. Die Schweyburger Stimmen aber, ob sie mit Recht oder Unrecht ausgeschlossen sind, hätten auf das Ergebnis der Wahl keinen Einfluß gehabt. Es ist aus dem einfachen Rechenexempel, das der Abg. Mölling uns vorgerechnet hat, klar und deutlich dargethan, daß die Schweyburger, sie mochten kommen oder nicht, in der Minorität waren. Sie sind als gegen den Abgeordneten stimmend gezählt. Die protestirenden 5 Rasteder hatten zu erscheinen, sie wußten,

warum es sich handelt, sie hatten Zeit genug, zu überlegen, ob ihr Erscheinen im Stande wäre, ein besseres Resultat in ihrem Sinne herbeizuführen. Wären sie erschienen, so hätte man vielleicht sagen können, es wäre vielleicht das Resultat ein anderes gewesen, da aber die Rasteder freiwillig nicht erschienen sind, so weiß ich nicht, wie man sagen kann, daß es ihnen nichts hätte helfen können, zu erscheinen. Wir sehen, daß es ihnen hätte helfen können. Man würde dann gesagt haben, es hätte wieder Gleichheit eintreten und das Loos gegen den Abgeordneten ausfallen können. Warum sind sie nicht erschienen? Sie haben es sich selbst zuzuschreiben und nach meiner Ueberzeugung ist das Resultat, daß nach dem Wahlgesetz vollkommen gültig gewählt ist.

Reg.-Comm. **Bucholz**: Der Grund, aus welchem die 5 Rasteder Wahlmänner ausgeblieben sind, geht die Frage nicht an — sie sind einmal nicht da gewesen und können nicht berücksichtigt werden. — Es wird bei dieser ganzen Sache darauf ankommen, ob die Auslegung, welche die Staatsregierung von dem betreffenden Gesetzkartikel gemacht hat, richtig ist. Die Staatsregierung hat ihre Gründe ausführlich dargelegt und sie sind Ihnen mitgeteilt worden. Ich muß gestehen, daß ich noch keineswegs irgend einen stichhaltigen Grund gegen die Auslegung der Regierung habe vorbringen hören, und wenn von zwei Vorrednern gesagt worden ist, daß in dem Art. 44. nur die Rede wäre von einem oder dem andern Wahlmanne, so heißt es ja hier ausdrücklich: „Nach Eröffnung der Versammlung hat dieselbe zunächst über die etwa beanstandete Gültigkeit der Erwählung des einen oder andern Wahlmannes Beschluß zu fassen und sodann mit Ausschließung des Wahlmannes, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist, unmittelbar zu ihrem Wahlgeschäft fortzuschreiten.“ Es wird wohl Jedem einleuchten, daß, wenn das Gesetz hier von einem Wahlmanne spricht, auch der Fall damit gemeint ist, wenn mehrere oder wenn die Wahlmänner eines ganzen Districts ausgeschlossen werden. Nach dem Ausschließen der für unlegitimiert erklärten oder doch zu erklärenden 6 Schweyburger Wahlmänner mußte die Versammlung im Wahlgeschäft fortschreiten. Das Rasteder Wahlcollegium war nach jenem Gesetze dazu befugt und verpflichtet. Wenn dasselbe aber diese Ausschließung nicht verfügt hat, so ist dieses seine Schuld gewesen, und eben deshalb hat der fünfte Wahlkreis es bis dato noch nicht zu einer gültigen Wahl gebracht. Indem nun der Landtag diese Zwischenhandlung der Ausschließung vorgenommen hat und das Wahlcollegium wieder thätig werden soll, kann hier nur von einer Fortsetzung der ersten Wahlhandlung die Rede sein, und das ist es eben, was die Staatsregierung mit dem Worte bezeichnet „noch gegenwärtig befindet sich die Wahlhandlung im ersten Stadium“. Hat der Abgeordnete als gültig gewählt aber einmal Zutritt im Landtag erhalten, oder tritt er aus, dann ist die Sache eine andere, dann wird es Sache der Staatsregierung sein, dafür zu sorgen, daß der Wahlkörper vervollständigt und eine Neuwahl von Wahlmännern veranlaßt werde. So widerlegt sich also auch das, was der

Herr Abg. **Ahlhorn** gesagt hat, daß es außerordentlich hart wäre, wenn ein ganzer Wahl-district drei Jahre hindurch ausgeschlossen sein sollte von der Absendung eigener Wahlmänner.

Abg. **Ahlhorn**: Meine Herren, nach dem Herrn Vorredner scheinen mir selbst die Herren Juristen zweifelhaft zu sein. Der Abg. **Rüder** hat uns freilich ein einfaches Rechen-exempel vorgelegt, ich bin aber noch immer der Meinung, daß der Ausschluß der Schweyburger 6 Wahlmänner für die ganze Wahlperiode eine Ungerechtigkeit ist und auf das Ergebnis der Wahl von Einfluß gewesen ist, wenn die Wahlmänner in Schweyburg neu gewählt und erschienen wären, dann wären die Rasteder auch nicht weggeblieben. Nach der Aeußerung des Herrn Regierungscommissairs ist aber die Staatsregierung selbst in Zweifel darüber gewesen, welchen Weg sie einschlagen sollte, und da wir als Nichtjuristen denn auch zweifelhaft sind, so wäre es gut, wenn wir eine reine Rechtsfrage daraus machten, und so habe ich mir erlaubt, den Antrag zu stellen:

der Landtag wolle die hohe Staatsregierung ersuchen, das Gutachten des Oberappellationsgerichts über die Gültig- oder Ungültigkeit der Wahl einzuziehen und so lange die Beschlußfassung darüber auszusetzen.

Meine Herren, wenn der Vorschlag angenommen wird, dann haben wir die richtige Auslegung des Wahlgesetzes und ich werde mich gern fügen.

Reg.-Comm. **Bucholz**: Ich erlaube mir, noch eine Bemerkung zu machen, zu welcher mir der Herr Vorredner eine Veranlassung giebt, indem er sich, wie auch schon früher, auf Art. 17. des Wahlgesetzes bezogen hat. Der Vorredner sagt und stützt sich wesentlich darauf, daß die Zuziehung der Schweyburger Wahlmänner von Einfluß gewesen wäre auf das Ergebnis der Wahl und letztere daher wegen der nicht verfügten Neuwahl nicht bestehen könne. Aber der Art. 17. spricht nur von dem Falle, wo Unrichtigkeiten und Versehen vorgefallen sind; dann erst kann die Frage entstehen, ob sie auf das Ergebnis von Einfluß gewesen sind, nicht aber, wenn eine Handlung von Einfluß gesetzlich vorgenommen worden ist. Es kommt also immer wieder auf die Frage an, ob der Ausschluß der Schweyburger gesetzlich war oder nicht.

Abg. **Mölling**: Mit wenig Worten möchte ich noch einmal gegen die Gültigkeit der Wahl reden. In Art. 44. des Wahlgesetzes ist es allerdings klar und deutlich gesagt, daß die Wahlmänner-Versammlung Beschluß zu fassen habe über die Gültigkeit der Wahl des einen oder andern Wahlmannes, und wenn der Ausschluß beschlossen ist, mit dem Wahllacte fortzufahren. Es ist aber eben so wenig einem Zweifel unterworfen, daß der Landtag über der Wahlmänner-Versammlung steht und an deren Beschlüsse nicht gebunden ist. Ich will nicht einmal den Unterschied ziehn zwischen dem „einen oder andern Wahlmanne“ und dem Ausschlusse der Wahlkörperschaft eines ganzen Districts. Aber so viel leuchtet doch ein, daß dort der Wahllact fortgesetzt wird, in dem man eben ist. Der Termin der Wahl des Abgeordneten, öffentlich

bekannt gemacht, kann nicht unterbrochen und ausgesetzt werden. Ganz anders stellt sich aber die Sache da, wo eine Neuwahl notwendig ist, wo die Wahl eines Abgeordneten vom Landtage für ungültig erklärt und eine neue angeordnet worden ist. Da kann man doch nicht sagen, wir sind noch immer im ersten Stadium, wir sind noch immer bei der Wahl des Abgeordneten in diesem District. Es sind neue Wahlacten, ein weiter Zwischenraum liegt zwischen dem ersten und dem andern Acte. Liegt also ein Versehen oder eine Unrichtigkeit vor, so kann ich nicht einsehen, was die Staatsregierung bewogen, die Unrichtigkeit oder das Versehen nicht wieder gut zu machen. Ein Zeitverlust kann dabei nicht in Betracht kommen, sondern es kann nur darauf ankommen, daß die ungültigen durch einen Act ausgeschlossenen Wahlmänner eines ganzen Wahldistricts wieder ersetzt werden. Der Abg. Ruder hat mir vorgeworfen, ich sei mit meiner früheren Abstimmung im Widerspruch, weil ich damals nicht erheilt habe, daß das Versehen auf die Wahl von Einfluß gewesen sei und ich umgekehrt hier davon ausgehe. Er hat indeß übersehen, daß ich diese meine Ansicht nur als eine eventuelle aufgestellt habe. Ich habe aber auch die Ueberzeugung gewonnen, daß das Resultat ein ganz anderes gewesen wäre, wenn das beregte Versehen nicht geschehen wäre. Ich bin, meine Herren, recht lange zweifelhaft gewesen und ich leugne auch gar nicht, daß der Protest der Rasteder auf mich nicht ohne Einfluß gewesen ist. Nach diesem Allen muß ich aber dabei bleiben, daß die ganze jetzige Wahl an einer Nachlässigkeit leide, die zwar hätte geheilt werden können, die aber, weil sie nicht geheilt ist, die ganze Wahl nichtig macht.

Berichterst. Abg. Barleben: Wenn der Abg. Ahlhorn hier dafür die Gründe angegeben hat, aus welchen die jetzt protestirenden fünf Rasteder Wahlmänner sich bei der Wahl nicht betheilig haben, so ist dagegen zu bemerken, daß diese Gründe sich aus den mir vorliegenden Wahlacten nicht ergeben, vielmehr diese nur bekunden, daß fünf Wahlmänner aus Rastede den Wahltermin und ihr Wahlrecht auszuüben versäumt haben und diese so allein in Betracht kommende Thatsache keinen Einfluß auf die Gültigkeit der Wahl haben kann. Die Abtheilung hat, wie ich schon bemerkt, die Frage wegen des Ausschusses der Schweyburger Wahlmänner ganz beruhen lassen, eben weil deren Betheiligung an der Wahl auf das Ergebnis keinen Einfluß gehabt haben würde.

Der Präsident stellt den Antrag des Abg. Ahlhorn zur Abstimmung und wird derselbe abgelehnt, dagegen der Antrag der Abtheilung:

die Wahl des Abgeordneten Kindt im 5. Wahlkreise für gültig zu erkennen,
in namentlicher Abstimmung mit 25 gegen 16 Stimmen angenommen.

Es haben gestimmt mit Ja die Abgeordneten:

Barleben, Barnstedt, Bothe, Brägelmann, Flor, Franksen, Brörmann, Hullmann, Kasten, Kindt, Kunz, Müller, Oldejohanns, Oltmann,

Pancrah, Ritter, Ruder, Sellmann, Strackerjan I., Strackerjan II., Strodthoff, Struthoff, Töllner, von Wedderkop, Zedelius.

Mit Nein die Abgeordneten:

Ahlhorn, Bargmann, Böckel, von Böselager, Eilks, Frank, Arkenau, Hardt, Lürßen, Mölling, Niebour, Detken, Rabben, Willers, Windhaus, Berry.

III. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs betr. Zwangsabtretungen zur bessern Schiffbarmachung des Aper Tiefes.

Verbesserungsanträge sind nicht eingegangen. Der Gesetzentwurf wird in zweiter Lesung nach den Beschlüssen der ersten angenommen.

IV. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs wegen Zwangsabtretungen zum Hunte-Ems-Canal. Verbesserungsanträge sind nicht eingegangen.

Auch dieser Gesetzentwurf wird in zweiter Lesung unverändert wie in der ersten angenommen.

V. Bericht der Abtheilung über die Neuwahl im ersten Wahlkreise.

Berichterst. Abg. Sellmann: Im 11. Wahlkreise hat, nachdem die frühere Wahl vom Landtage für ungültig erklärt war, am 16. d. M. eine Neuwahl stattgefunden, bei welcher der Hausmann Friedrich Wichmann und der Minister von Berg als Abgeordnete gewählt wurden. Bei der Prüfung dieser Wahl hat es die Abtheilung nicht für notwendig gehalten, noch einmal auf die Urwahlen zurückzugehen, weil dieselben bereits bei der früheren Wahlprüfung zu keinen Bedenken Veranlassung gegeben haben. Wie aus dem Regierungsschreiben hervorgeht, hat eine neue Urwahl für den ausgefallenen Wahlmann Rückens nicht stattgefunden. Es ist indeß der Wahlmann Rückens der einzige, welcher an der Wahl nicht Theil genommen hat und nicht Theil nehmen konnte, weil er nicht Staatsangehöriger ist. Für diesen ist auch kein anderer Wahlmann eingetreten, denn es konnte kein anderer zugezogen werden, weil aus der Gemeinde Altensch von den erschienenen 3 Wählern jeder der 3 Wahlmänner 3 Stimmen erhalten hatte, also kein Wahlmann vorhanden war, der nach Art. 41. des Wahlgesetzes hätte zugezogen werden können. Demnach sind nur 32 Wahlmänner geladen worden, von denen 30 im Termine erschienen sind, und von den abgegebenen 30 Stimmen hat der Hausmann Wichmann 26 Stimmen und der Minister v. Berg 17 Stimmen erhalten. Der letztere hat die Wahl abgelehnt. Es liegt hier also nur die Wahl des p. p. Wichmann zur Prüfung vor. Die Abtheilung hat geglaubt, von der vorher erörterten Frage hinsichtlich der nicht angeordneten Neuwahl für den einen ausgefallenen Wahlmann hier ganz Umgang nehmen zu können, da dieses auf das Resultat durchaus keinen Einfluß haben kann, denn Wichmann hat von 30 Stimmen 26 erhalten, und trägt die Abtheilung daher darauf an:

die Wahl des zum Abgeordneten erwählten Hausmanns Friedr. Wichmann für gültig zu erklären.



